

Informationen zum Förderverfahren 2024
Rahmenvereinbarungen (RV) nach § 39a Abs. 2
Satz 8 SGB V i. d. F. vom 21.11.2022

Das Förderverfahren 2024 bringt die Umsetzung der **Neuerungen bezüglich der personellen Mindestvoraussetzungen** aus den beiden **Rahmenvereinbarungen (RV) vom 21.11.2022** (in Kraft seit dem 01.01.2023) und aus den **Vereinbarungen für Baden-Württemberg vom Juli 2023 zur personellen Mindestausstattung (0,5 VZÄ) und zu den Anderen Kräften** mit sich. Die diesbezüglichen Änderungen in den Antragsformularen sind im Folgenden erläutert.

Alle anderen Neuerungen aus den beiden Rahmenvereinbarungen (Fortbildungspauschale 110 €, Faktor 6.5 als Multiplikator bei Begleitungen im Kinder-/Jugendbereich, Definition der Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen, 2,5 % der mtl. Bezugsgröße als Multiplikator bei den maximalen Sachkosten, Schutzmaterialien in Sachkosten) sind bereits aus den Antragsunterlagen 2023 bekannt.

Zu vielen **grundsätzlichen Fragen und Antworten zur Förderung** im Erwachsenen- und Kinder-/ Jugendbereich sei auch auf die im November veröffentlichten neuen **FAQs** verwiesen.

Antragsformular: „Fachkraftseiten“ 2 und 3
Personelle Mindestvoraussetzungen für Erwachsenen- und Kinderhospizdienste

Eine Fachkraftseite ist grundsätzlich dann auszufüllen, wenn eine Kraft die Palliative Care Weiterbildung abgeschlossen hat. Siehe auch die Informationen zu den Anlagen Andere Kräfte!

Gemäß § 1 Abs. 4 RV müssen Ambulante Hospizdienste unter ständiger Verantwortung mindestens einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen, die mit einem **Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) angestellt ist**. In Baden-Württemberg kann der geforderte Stellenumfang in Ausnahmefällen auch durch Kooperation oder durch zwei Fachkräfte, deren Stellendeputate zusammen mindestens 0,5 VZÄ ergeben, erreicht werden.

Für Dienste, die von einer Fachkraft verantwortet werden, die im Übergangsjahr 2023 die Anforderung durch entsprechende Aufstockung ihres Stellendeputats erfüllen kann, sind auf Seite 2 bzw. 3 zwei Zeilen zu den jeweiligen Anstellungszeiträumen vorgesehen.

Bitte geben Sie das jeweilige Stellendeputat in Prozenten an, gemäß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Bei Diensten, die die Anforderungen im Übergangsjahr 2023 mit zwei angestellten Fachkräften erfüllen, ist keine gesonderte Prüfung des Ausnahmefalls erforderlich. Sind mehrere Fachkräfte im Dienst angestellt, ist für jede Fachkraft eine eigene Seite auszufüllen.

Bitte beachten Sie bei der **Angabe der Personalkosten**, dass **die Kosten für die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen einer Fachkraft (Palliative Care, Führen & Leiten, Koordination) nicht mehr förderfähig sind!**

Die Personalkosten, die Sie auf der bzw. den Fachkraftseiten angeben, müssen entweder einzeln oder bei mehreren Fachkräften aufsummiert identisch sein mit der Angabe der Kosten auf Seite 6 des Antrags unter Punkt 4.1!

Die Personalkosten bestehen aus

- Jahreslohn/-gehalt, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, also dem steuerpflichtigen Arbeitgeber-Brutto (ggf. auch Weihnachts- und Urlaubsgeld oder Beiträge, die für eine Fachkraft im Mutterschutz noch gezahlt worden sind oder die Inflationsausgleichsprämie, insofern sie Tarifbestandteil ist)
- Beiträgen zur Berufsgenossenschaft (bei mehr als einer Fachkraft sind diese Beiträge gemäß Stellenumfang prozentual aufzuteilen)
- Kosten für Fort- und Weiterbildung – ohne Kosten für die Fachkraftqualifizierung - (einschließlich Kosten für die Supervision der Fachkraft). Hierzu gehören auch Kosten für Übernachtung und Bewirtung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze
- **Abziehen bzw. aus den Gesamtpersonalkosten herauszurechnen sind** Tätigkeiten, die nach § 2 Abs. 3 RV **nicht** zum definierten Aufgabenbereich der Fachkraft gehören. So ist z. B. der Bereich der Trauerbegleitung, die ausschließlich auf die Zeit nach dem Tod eines Angehörigen ausgerichtet ist, nicht förderfähig.

Die Personalkosten sind nachzuweisen

nur in Form einer Gehaltsabrechnung für Dezember 2023 inklusive Jahressummen oder durch einen Ausdruck des Lohnjournals. Bitte reichen Sie die Unterlagen datenschutzkonform ein!

Darüber hinaus sind alle Belege/Nachweise zu den oben genannten Bestandteilen wie bislang auch für eventuelle Prüfungen durch die Krankenkassen bereit zu halten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz a) RV muss die **Anerkennung anderer** (als der genannten) **Studiengänge bzw. Berufsabschlüsse** bei der Geschäftsstelle der LAG Ambulante Hospizdienste beantragt werden. Die Anerkennung gehört zu den personellen Mindestvoraussetzungen einer Fachkraft im Rahmen der Förderung. Sie finden die Abfrage dazu auf der Fachkraftseite unter Punkt a. Bitte beachten Sie, dass sich die Angabe hier in erster Linie auf Personen bezieht, die in 2023 neu eingestellt worden sind. Alle Kräfte mit anderen Berufen/Studiengängen, die vor dem 01.01.2023 eingestellt worden sind, gelten als anerkannt (siehe auch Anlage „Andere Kraft vor dem 31.12.2022“) und können das Ja ankreuzen.

Wenn ein solcher Antrag auf Einzelfallprüfung noch nicht gestellt wurde, reichen Sie diesen bitte mit dem Förderantrag mit den notwendigen Papieren ein (kurzes Anschreiben mit der Bitte um Prüfung und Anerkennung, Zertifikat des Berufsabschlusses, kurzer Lebenslauf).

Sind die **Qualifikationen „Koordination“ (d.) und/oder „Führen und Leiten“ (e.)** noch nicht abgeschlossen, legen Sie bitte die jeweilige Anmeldebestätigung bei und tragen den voraussichtlichen Abschlusstermin ein.

Sollte dabei die **Frist der 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn** überschritten werden (siehe RV § 4 (1) letzter Absatz), so ist dies zu begründen. Begründungen können z. B. sein, dass Kurse bereits voll waren und Sie eine Absage erhalten haben, oder der Besuch der vorgeschriebenen Kurse aufgrund der persönlich-familiären Situation (Teilzeitanstellung, evtl. noch andere hauptamtliche Tätigkeit mit anderem Arbeitgeber, kleine Kinder, die im Haushalt leben, und die eine längere Abwesenheit in solch enger Taktung unmöglich machen...) nicht

möglich waren.

Halten Sie diesbezügliche Nachweise für eine eventuelle Prüfung durch die Kassen bereit.

Bei den **personellen Mindestvoraussetzungen für Kinderhospizdienste** weisen wir darauf hin, dass in der neuen Rahmenvereinbarung der Beruf „AltenpflegerIn“ nicht mehr vorgesehen ist, sondern als „anderer Beruf“ durch die LAG bei einer Anstellung ab 2023 beantragt und anerkannt werden muss.

Anlagen für „Andere Kräfte“

Allgemeine Hinweise

Personalkosten für Andere Kräfte können im Förderverfahren 2024 noch ein letztes Mal geltend gemacht werden. Im Rahmen der Qualifizierung zur Fachkraft sind allerdings die Kosten der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen (Palliative Care, Führen & Leiten, Koordination) nicht mehr förderfähig.

Ab dem Förderverfahren 2025 – wird es keine Anderen Kräfte mehr geben. Es sind dann nur noch die Gehälter von Fachkräften über die Personalkosten förderfähig.

Wenn es um Kräfte geht, die im Bereich der Personal- und Lohnbuchhaltung bzw. der Verwaltungsgemeinkosten des ambulanten Hospizdienstes tätig sind, können diese Gehälter/Löhne oder auch Aufwandsentschädigungen in diesem Förderverfahren und auch zukünftig **über die Sachkosten geltend gemacht werden (siehe Anlage Sachkosten).** Dies ist der Fall, wenn sie überwiegend organisatorische und verwaltungstechnische Tätigkeiten übernehmen, z. B. Organisation von Gruppenabenden, Führen der Statistik, Dokumentation, Telefondienst, Öffentlichkeitsarbeit etc.

Nachweise dieser Personalkosten sind dem Förderantrag nicht beizulegen, sind allerdings im Dienst vorzuhalten.

Gemäß den Vereinbarungen für Baden-Württemberg vom Juli 2023 werden im Förderverfahren 2024 zwei Gruppen von Anderen Kräften und damit auch zwei entsprechende Anlagen für Andere Kräfte unterschieden:

- **Anderer Kräfte, die vor dem 31.12.2022 angestellt wurden**
- **Anderer Kräfte, die ab dem 01.01.2023 (Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarungen) angestellt wurden**

Für beide Gruppen gilt: Qualifiziert sich eine Andere Kraft zur Fachkraft und hat die Palliative Care Weiterbildung in 2023 bereits abgeschlossen, muss für sie die „Fachkraftseite“ (Seite 2 bzw. 3 des Antragsformulars) ausgefüllt werden!

Anlage für „Andere Kraft 2023, die vor dem 31.12.2022 im AHD eingestellt wurde“

Diese Anlage ist dann auszufüllen, wenn sich eine solche Kraft zur Fachkraft qualifiziert und die Palliative Care Weiterbildung noch nicht abgeschlossen hat.

Falls sie Palliative Care in 2023 abgeschlossen hat, ist eine Fachkraftseite auszufüllen.

Zur **Zusammensetzung der Personalkosten** (ohne Kosten für Fachkraft-Qualifikationen) beachten Sie bitte die Ausführungen bei den Personalkosten der Fachkraft auf Seite 2 dieser Informationen.

Die Personalkosten sind nachzuweisen – in Form einer Gehaltsabrechnung für Dezember 2023 inklusive Jahressummen oder durch einen Ausdruck des Lohnjournals. Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen datenschutzkonform ein!

Wenn sich die Andere Kraft nicht zur Fachkraft qualifiziert, werden ihre Personalkosten ein letztes Mal gefördert, es sei denn, sie fällt mit ihren Aufgaben auch zukünftig unter die beschriebenen Verwaltungsgemeinkosten (siehe oben).

Es müssen in diesem Fall keine Angaben zu den Weiterbildungen gemacht werden.

Wenn sich die Andere Kraft **zur Fachkraft qualifiziert**,

- werden für die Überleitung dieser Kräfte andere Berufe (gemäß § 4 Abs. 1a der Rahmenvereinbarung) durch die Berufserfahrung im Hospizdienst ohne separate Antragsstellung und Prüfung anerkannt
- müssen in diesem Fall Angaben zu den erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen gemacht werden. Die Qualifikationen sollten zügig absolviert werden und spätestens zum 31.12.2024 abgeschlossen sein
- sind Nachweise zu bereits abgeschlossenen Weiterbildungen beizufügen
- sind für noch nicht abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen die jeweiligen Anmeldebestätigungen beizufügen und der voraussichtliche Abschluss anzugeben
- ist kein Nachweis zur Koordination erforderlich, wenn die Kraft mindestens 3 Jahre als KoordinatorIn unter regelmäßiger Supervision tätig war (siehe auch Angabe: Seit wann ist die Kraft beschäftigt?)

Anlage für „Andere Kraft, die im Jahr 2023 im AHD eingestellt wurde“

Diese Anlage ist dann auszufüllen, wenn sich eine in 2023 eingestellte Kraft zur Fachkraft qualifiziert und die Palliative Care Weiterbildung noch nicht abgeschlossen hat.

Falls sie Palliative Care in 2023 abgeschlossen hat, ist eine Fachkraftseite auszufüllen. Falls sie sich nicht zur Fachkraft qualifiziert, können ihre Personalkosten nicht mehr gefördert werden. Die Förderung ist nur noch im Rahmen der Sachkosten (siehe oben) möglich.

Zur **Zusammensetzung der Personalkosten** (ohne Kosten für Fachkraft-Qualifikationen) beachten Sie bitte die Ausführungen bei den Personalkosten der Fachkraft auf Seite 2 dieser Informationen.

Die Personalkosten sind nachzuweisen – in Form einer Gehaltsabrechnung für Dezember 2023 inklusive Jahressummen oder durch einen Ausdruck des Lohnjournals. Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen datenschutzkonform ein!

Im Rahmen der Qualifizierung zur Fachkraft sind - falls sie der LAG Ambulante Hospizarbeit nicht bereits vorliegen - Nachweise beizufügen für

- die Qualifikation im Grundberuf nach § 4 Abs. 1 Satz a) RV (Abschlusszertifikat, Diplom etc.) bzw. im Falle eines anderen Berufs-/Studien-abschlusses die LAG-Anerkennung

Wenn ein solcher Antrag auf Einzelfallprüfung noch nicht gestellt wurde, reichen Sie diesen bitte mit dem Förderantrag mit den notwendigen Papieren ein (kurzes Anschreiben mit der Bitte um Prüfung und Anerkennung, Zertifikat des Berufsabschlusses, kurzer Lebenslauf)

- die mind. 3jährigfe Berufstätigkeit
- die bereits abgeschlossenen Weiterbildungen
- Anmeldebestätigungen für noch nicht abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen, voraussichtlichen Abschluss angeben

Falls die Weiterbildungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden konnten, so ist dies zu begründen. Siehe auch Seiten 2 und 3 dieser Informationen zu den Fachkräften.

Halten Sie diesbezügliche Nachweise für eine eventuelle Prüfung durch die Kassen bereit.

Hinweis zur Anlage „Ehrenamtliche“

Bitte beachten Sie, dass hier keine Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung oder einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis im Hospizdienst unterschreiben dürfen.

Ehrenamtliche, die für unterstützende Dienste als Andere Kräfte oder im Rahmen der Verwaltungsgemeinkosten tätig sind, und dafür eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- oder Übungsleiter-Pauschale) erhalten, dürfen auf der Liste unterschreiben.

Hinweise zur Anlage Sachkosten

Zu den **erstatteten Fahrkosten** (eigenes Fahrzeug oder öffentlicher Nahverkehr) der Ehrenamtlichen und der Fachkraft/Fachkräfte zählen Benzinkosten (es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze), Parkgebühren, ggf. auch Taxikosten bei Nacht- oder Notfalleinsätzen.

Bei den Betriebskosten sind auch Wartungskosten enthalten.

Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten

Hier können u. a. Gehälter/Löhne oder auch Aufwandsentschädigungen geltend gemacht werden, die für Kräfte anfallen, welche zur Unterstützung der Fachkraft überwiegend organisatorische und verwaltungstechnische Tätigkeiten übernehmen. Dazu gehören z. B. Organisation von Gruppenabenden, Führen der Statistik, Dokumentation, Telefondienst, Öffentlichkeitsarbeit etc. (siehe auch Seite 3 dieser Informationen).

Nachweise dieser Personalkosten sind dem Förderantrag nicht beizulegen, müssen allerdings im Dienst vorgehalten werden.

Sachkosten der Räumlichkeiten des ambulanten Hospizdienstes, sofern diese keine Investitionskosten sind:

- Raum- und Raumnutzungskosten: Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energie- und Reinigungskosten (einschließlich Reinigungskraft).
- Büromöbel und -technik als geringwertige Wirtschaftsgüter. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Büromöbel und -technik, die im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Das sind derzeit Gegenstände bis 800 € Netto ohne Mehrwertsteuer.
Nicht förderfähig sind z.B. PC, Laptop, Drucker.
- Post- und Telekommunikationsgebühren: Hierunter fallen ggf. auch Kosten für PC-Software.

Rechengrößen im Förderverfahren 2024

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. November 2023 der Verordnung zu den neuen Größen der Sozialversicherung zugestimmt. Sie tritt somit am 01.01.2024 in Kraft.

Demnach wird in der ambulanten Hospizarbeit der Multiplikator pro Leistungseinheit zur Berechnung der maximal möglichen Fördersumme **459,55 €** betragen, der Multiplikator pro Leistungseinheit zur Berechnung der maximal möglichen Sachkosten **88,38 €**.

Zur Veranschaulichung der Rechengrößen folgendes Rechenbeispiel:

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Erwachsenenospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche x 2: $20 \times 2 = 40$ LE

Anzahl abgeschlossener Sterbebegleitungen x 4: $25 \times 4 = 100$ LE

Summe LE insgesamt: 140 LE

Maximal möglicher Förderbetrag: $140 \text{ LE} \times 459,55 \text{ €} = 64.337 \text{ €}$

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

$140 \text{ LE} \times 88,38 \text{ €} = 12.373,20 \text{ €}$

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Kinderhospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche x 2: $20 \times 2 = 40$ LE

Anzahl Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen x 6.5: $20 \times 6.5 = 130$ LE

Anzahl abgeschlossener Begleitungen verstorbener Elternteile x 4: $5 \times 4 = 20$ LE

Summe LE insgesamt: 190 LE

Maximal möglicher Förderbetrag: $190 \text{ LE} \times 459,55 \text{ €} = 87.314,50 \text{ €}$

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

$190 \text{ LE} \times 88,38 \text{ €} = 16.792,20 \text{ €}$

Dezember 2023, Verfasser: ServicePoints Hospiz Baden-Württemberg